

§ 29

Unfähigkeit zum Schöffenamt

Unfähig zur Ausübung des Schöffenamtes sind:

1. Personen, die wegen eines Verbrechens verurteilt sind, dessen Begehung sie zur Ausübung des Schöffenamtes ungeeignet erscheinen läßt;
2. Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

§ 30

Hinderungsgründe

Als Schöffen dürfen nicht gewählt werden:

Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte.

§ 31

Ablehnungsrecht

Die Berufung zum Schöffenamt dürfen ablehnen:

1. Ärzte, medizinisches Personal, Apotheker und Hebammen,
2. Personen über 65 Jahre,
3. Frauen, denen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Schöffenamtes in besonderem Maße erschwert.

^ U₂

Wahl unfähiger oder ungeeigneter Schöffen

(1) Ist eine zur Ausübung des Schöffenamtes unfähige Person (§ 29) als Schöffe gewählt worden oder tritt ihre Unfähigkeit nachträglich ein, so hat nach Feststellung der Unfähigkeit durch den Rat des Kreises oder des Bezirks der Leiter des zuständigen Gerichts ihren Namen von der Schöffenliste zu streichen.

(2) Ist ein Schöffe entgegen der Vorschrift des § 30 gewählt worden oder tritt einer der dort bezeichneten Hinderungsgründe nachträglich ein, so ist der Schöffe zu Sitzungen nicht heranzuziehen.